Hansestadt Wipperfürth
Der Bürgermeister

V/2012/861

BM - Büro des Bürgermeisters

IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	26.06.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wipperfürth wird in der als Anlage 1 beiliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Geringe finanzielle Auswirkungen des Beschlusses ergeben sich durch die Hinweisbekanntmachung im Rahmen der Satzungsveröffentlichung und durch die Beschaffung neuer Dienstsiegel.

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Zu Artikel I

Die am 27.03.2012 beschlossene Änderungssatzung war entgegen ihrer Überschrift bereits die VIII. Änderungssatzung. Dieser von der Verwaltung zu vertretende rein redaktionelle Fehler wird durch die Richtigstellung in der IX. Änderungssatzung geheilt.

Zu Artikel II

zu 1.) und 2.)
Durch die besagte VIII. Änderungssatzung war nach der entsprechenden Genehmigung durch das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW die weitere formale Voraussetzung dafür geschaffen worden, dass die Stadt Wipperfürth nunmehr die Bezeichnung „Hansestadt“ führt. In § 3 der Hauptsatzung ist die offizielle Bezeichnung des Stadtrates geregelt. Hier sollte ebenso eine redaktionelle Anpassung erfolgen wie in den Fällen, in denen innerhalb der Hauptsatzung bisher von der „Stadt Wipperfürth“ die Rede ist; letzteres ist in den Vorschriften über die Behandlung von Anregungen und Beschwerden und über die amtlichen Bekanntmachungen der Fall.

Zu 3.)
Nach dem Erlass mit der Genehmigung der neuen Bezeichnung „Hansestadt“ besteht keine Verpflichtung, die genehmigte Zusatzbezeichnung auch in das gemeindliche Siegel zu übernehmen und deswegen neue Siegel anfertigen zu lassen. Da im Pass- und Personalausweiswesen in den Ausweisen lediglich die Angabe der „ausstellenden Behörde“ verlangt wird, wurde die Empfehlung ausgesprochen, im Hinblick auf die Verwendung der Ausweise im grenzüberschreitenden Verkehr unbedingt ein Auseinanderfallen der dort eingetragenen Bezeichnung der Gemeinde und der schriftlichen Gestaltung des verwendeten Siegels zu vermeiden.

Die Anlage 2 enthält die Wappen-, die Dienstsiegel- und die Flaggenbeschreibung, jeweils in der Fassung, wie sie unmittelbar nach der kommunalen Gebietsreform im Jahre 1975 durch den Regierungspräsidenten Köln genehmigt worden ist. Nach der in § 2 Absatz 1 b) enthaltenen Dienstsiegelbeschreibung führt die Stadt Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Sie entsprechen in ihrer Form den der Hauptsatzung beigefügten Mustern gemäß Anlage 2, wobei Siegel fortlaufend nummeriert sind.

Zu Artikel III

Die Verwaltung bereitet den Austausch aller Dienstsiegel zu ein und demselben Zeitpunkt vor; bis zu diesem Zeitpunkt müssen noch verschiedene Umstellungen vorgenommen werden. Da dies nur unter Einbeziehung Externer, insbesondere der civitec und der Bundesdruckerei, und nicht ad hoc möglich ist, wird als Inkrafttretens-Datum, gerade mit Rücksicht auf Artikel II, 3.), aus Gründen der Rechtssicherheit der 01.09.2012 vorgesehen.

Allgemeiner Hinweis:
Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (mindestens 19 Stimmen, da Bürgermeister stimmberechtigt ist) beschließen.

Anlage:
Entwurf der IX. Änderungssatzung